§ 10 PresseG
Hamburgisches Pressegesetz

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Pressegesetz	**Normgeber:** Hamburg
Redaktionelle Abkürzung: PresseG,HH	**Gliederungs-Nr.:** 2250-1
Normtyp: Gesetz	

§ 10 PresseG – Kennzeichnung entgeltlicher Veröffentlichungen

Hat der Verleger eines periodischen Druckwerks für eine Veröffentlichung ein Entgelt erhalten, gefordert oder sich versprechen lassen, so hat er diese Veröffentlichung deutlich mit dem Wort Anzeige" zu bezeichnen, soweit sie nicht schon durch Anordnung und Gestaltung allgemein als Anzeige zu erkennen ist.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Gesetze des Bundes und der Länder, 25.04.2024